

Schachklub 1925 Sindlingen e. V.

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck :

§ 1 Der am 5. Mai 1925 gegründete Schachklub führt den Namen " Schachklub 1925 Sindlingen e. V. ".

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main - Sindlingen.

Der Verein ist Mitglied der Main - Taunus - Schachvereinigung, des Hessischen Schachverbandes und somit des Deutschen Schachbundes.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977.

Der ausschließliche Zweck des Klubs ist die Pflege und Verbreitung des Schachspiels.

Konfessionelle und politische Bewegungen sind ausgeschlossen.

Der Klub dient ausschließlich kulturellen Zwecken. Er ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Mitglied des Klubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Wer sich um den Klub im besonderen oder um das Schachspiel im allgemeinen verdient gemacht hat, kann durch Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung kann nur schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§ 6 Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubs zu Schulden kommen läßt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

III. Mitgliedsbeitrag

§ 8 Die Mitglieder zahlen monatlich einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. Vorstand

§ 9 Der Klub wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Turnierleiter, dem Kassierer und dem Schachwart. Sofern ein Jugendleiter benötigt wird oder ein Ehrenvorsitzender berufen ist, gehören auch diese dem Vorstand an.

§ 10 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt.

§ 11 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- § 12 Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes findet die Neuwahl in einer Mitgliederversammlung statt.
- § 13 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- § 14 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kasse ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und durch die dafür gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen.
- § 15 Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen über einen Betrag bis 200 DM aus der Vereinskasse verfügen. Höhere Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Mitgliederversammlung

- § 16 Im 1. Quartal jeden Jahres wird eine Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - abgehalten. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- Spiel-, Material- und Kassenbericht des abgelaufenen Jahres - Bericht des Kassenprüfers - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes.
- § 17 Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen bei Bedarf.
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, sofern 20 % aller Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.

- § 19 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu allen Mitgliederversammlungen muß spätestens 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Spiellokal oder Schriftlich eingeladen werden.
- § 20 Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlung. Während der Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlung durch das älteste anwesende Mitglied oder, falls dieses ablehnt, durch ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.
- § 21 Alle Mitgliederversammlungen sind, sofern die Voraussetzungen - § 16 und § 19 - erfüllt sind, jeweils uneingeschränkt beschlußfähig.
- § 22 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
- § 23 Über Satzungsänderungen kann in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. Vereinigung, Auflösung

- § 24 Der Klub kann sich mit einem anderen Verein vereinigen, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.
- § 25 Der Klub kann aufgelöst werden, wenn sich alle Mitglieder dafür aussprechen.
Er muß aufgelöst werden, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
- § 26 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Herbert von Meister - Schule in Sindlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

